

1. Aufgrund der Satzung des TC 99 Bergatreute e.V. erlässt der Vorstand diese Spiel-, Platz- und Hausordnung, die für alle Mitglieder verbindlich ist. Für die Einhaltung ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit die anderen Mitglieder des Vorstandes verantwortlich.
2. Das Betreten der Tennisplätze ist nur Mitgliedern und deren Gäste gestattet. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.
3. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden der Platzwart oder die Mitglieder der Vorstandschaft.
4.
 - a) Die Tennisplätze dürfen nur in Sportkleidung und Tennisschuhen mit entsprechendem Profil betreten werden. Das Spielen mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet.
 - b) Das Clubhaus darf nicht mit Tennisschuhen, welche zum Spielen auf den Sandplätzen benutzt werden, betreten werden.
 - c) Die Belegung der Plätze durch die spielberechtigten Mitglieder erfolgt durch das elektronische Buchungssystem. Nähere Informationen können auf unserer Homepage <https://www.tc99-bergatreute.de> entnommen werden.
5. Trainingsbetrieb, Verbandsspiele, Vereinsturniere und vom Vorstand und Sportwart genehmigte Freundschaftsturniere haben Vorrang gegenüber der üblichen Platzbelegung, Sie müssen jedoch mindestens eine Woche vorher an der Anschlagtafel veröffentlicht werden.
6. Um bei großem Andrang die Wartezeiten zu verkürzen, können die Mitglieder der Vorstandschaft entscheiden und anordnen, dass Doppel-Spiele zu machen sind.
7. Die Spielzeit beträgt 60 Minuten oder weniger, beginnend mit einer vollen oder halben Stunde.
8. Die Spieler/innen haben rechtzeitig **vor Ablauf ihrer Spielzeit** den Platz abziehen und die Linien zu kehren. Dabei ist beim Abziehen spiralförmig von außen nach innen vorzugehen.
9.
 - a) Bei Trockenheit ist der Platz vor Spielbeginn, sowie auf Bedarf während des Spieles mit Wasser zu spritzen.
 - b) Nach dem Spielen müssen die Türen zu den Tennisplätzen abgeschlossen werden.
10.
 - a) Gastspieler können nur mit aktiven Mitgliedern in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils bis 17.00 Uhr spielen. Außerhalb dieser Zeit, an den Wochenenden und Feiertagen dürfen die Plätze mit Gastspielern nur dann belegt werden, wenn ein Platz frei ist und nicht durch andere Vereinsmitglieder beansprucht wird. Vor Spielbeginn ist die Eintragung in das Gästebuch vorzunehmen. Die Gastspielgebühr wird am Ende der Saison fällig und vom Mitglied des Vereins abgebucht.
 - b) Gastspieler dürfen zur Einführung (Kennenlernen) in den Tennissport max. fünf mal pro Saison die Tennisplätze benutzen.
 - c) Die Gäste sind für den Spielbetrieb durch den Verein nicht versichert und der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und deren Folgen.

11. Auf Ordnung und Sauberkeit im Tennisgelände ist streng zu achten. Für verlorene oder abhanden gekommene Wertgegenstände, Kleidungsstücke und dergleichen kann der TC 99 Bergatreute e.V. nicht haftbar gemacht werden.
12. Der Wirtschaftsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass eine Verlängerung genehmigen.
13. Der Club- und Spielbetrieb darf nicht gestört werden. Wegen des Unfallrisikos ist es verboten, nicht Tennis spielende Kinder auf den Tennisplatz mitzunehmen.
14. Für Beschädigungen des Clubeigentums haftet die verantwortliche Person ohne Einschränkung.
15. Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung Verweise, Haus- und Platzverbote auszusprechen, sowie in schwerwiegenden Fällen ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Gegen diese Maßnahmen des Vorstandes kann der Betroffene entsprechend den Bestimmungen der Satzung Einspruch erheben. Bis zu einer Entscheidung bleiben die Maßnahmen des Vorstandes wirksam.
16. Den Mitgliedern wird dringend nahe gelegt die Tennisanlage nicht mit dem Kraftfahrzeug, sondern z.B. mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu besuchen.
 - Die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen darf ausschließlich über die Straße "Am Pfaffenberg" erfolgen. Dabei ist auf den Feldwegen Schritttempo zu fahren und Staubentwicklungen sind zu vermeiden.
 - Die Fahrzeuge der Besucher sind auf den entsprechenden Parkplätzen abzustellen. Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke ist zu vermeiden.
17. Treten Fälle auf, welche durch die vorstehende Ordnung nicht geregelt sind, so entscheiden über die Behandlung der Angelegenheit die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bergatreute, den 09.03.2024

Der Vorstand